

Aqua Viva fordert sinnvollen und ökologischen Hochwasserschutz = Aqua Viva : une approche pertinente et écologique de la protection contre les crues

Autor(en): **Weibel, Thomas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anthos : Zeitschrift für Landschaftsarchitektur = Une revue pour le paysage**

Band (Jahr): **56 (2017)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-730646>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aqua Viva fordert sinnvollen und ökologischen Hochwasserschutz

In der Schweiz wird zwar versucht, Hochwasserschutzprojekte ökologisch auszugestalten. Es bleibt aber beim Versuch. Der Grund liegt auch in den gesetzlichen Grundlagen, die keine regionale Betrachtung fordern und auf dem Sicherheitsansatz gründen. Hier gilt es zu handeln und sich allenfalls am moderneren Ansatz der EU zu orientieren.

Aqua Viva: une approche pertinente et écologique de la protection contre les crues

Si les professionnels, en Suisse, essaient de concevoir les projets de protection contre les crues de façon écologique, ils en restent, néanmoins, à la tentative. Les bases légales, qui se concentrent sur les aspects sécuritaires, ne favorisent pas une approche régionale. L'approche plus moderne de l'Union européenne devrait nous inspirer.

Thomas Weibel

Die Gewässerschutzorganisation Aqua Viva fordert für den Hochwasserschutz eine übergeordnete Betrachtung im Einzugsgebiet und das Ergreifen geeigneter Aufwertungsmassnahmen anstelle weiterer Verbauungen. Ausreichend Platz und natürliche Fliessgewässer können Hochwasser gedämpft weitergeben. Das muss der Ansatz sein, um den Hochwasserschutz langfristig zu gewährleisten.

Systemisch denken gefordert

Die primären Rechtsquellen des Hochwasserschutzes in der EU sind im Wesentlichen zwei Rechtsakte: Erstens die EU-Hochwasserrichtlinie (HWRL), welche das Ziel verfolgt, einen Rahmen für Bewertung und Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Union zu schaffen. Zweitens die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), welche die Zielsetzung der Konstituierung eines allgemeinen Ordnungsrahmens für den Gewässerschutz hat. Diese hat sich zu einer umfangreichen und komplexen Europäischen Wasserpolitik entwickelt. Das Erstellen von Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete gemäss WRRL und von Hochwasserrisikomanagementplänen gemäss HWRL sind Elemente der integrierten Bewirtschaftung. Diese auf Einzugsgebiete ausgerichtete Betrachtungsweise ist aus Sicht von Aqua Viva essenziell für nachhaltige Lösungen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes, ohne die bereits stark beeinträchtigten aquatischen Lebensräume weiter zu gefährden.

L'organisation de protection des eaux Aqua Viva préconise, en matière de protection contre les crues, une approche globale du bassin hydrographique et des mesures de requalification adéquates plutôt que la réalisation de nouveaux ouvrages. Des cours d'eau à l'état naturel, disposant d'assez d'espace, peuvent absorber les crues. Cette approche permet d'assurer une protection efficace à long terme contre les inondations.

Pensée systémique de rigueur

Dans l'Union européenne, les principales sources de droit en matière de protection contre les crues sont la Directive inondation (DI) et la Directive-cadre sur l'eau (DCE). La première définit un cadre pour l'évaluation et la gestion des risques d'inondation en vue de réduire les effets négatifs des crues pour la santé humaine, l'environnement, le patrimoine et l'économie. La seconde établit un cadre réglementaire général pour la protection des eaux. Elle a donné lieu à une politique européenne des eaux complexe et d'une grande ampleur. Les plans de gestion pour les différents districts hydrographiques prévus par la DCE et ceux liés aux risques d'inondation selon la DI constituent les éléments d'une gestion intégrée. Aqua Viva estime cette approche axée sur les bassins hydrographiques essentielle pour assurer la protection contre les crues de manière durable, sans mettre davantage en péril des milieux aquatiques déjà très affaiblis.

Des approches trop locales

En Suisse, le droit de la protection contre les crues constitue un domaine partiel du droit des eaux, qui se

1 Die begradigte Thur vor dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Thurauen. La Thur rectifiée avant le projet de protection contre les crues et de revitalisation «Thurauen».

2 Für den Hochwasserschutz und für einen dynamischeren Lebensraum wurde der Thur mehr Raum zugestanden. Plus d'espace est accordé à la Thur afin d'assurer une protection durable contre les crues et des milieux aquatiques plus dynamiques.



1

Baudirektion Kanton Zürich, AWEL (2)



2

Ansätze zu lokal

Im Schweizer Recht bildet das Hochwasserschutzrecht einen Teilbereich des allgemeinen Wasserrechts und stützt sich auf Art. 76 BV. Dieses umfasst die Bereiche Gewässerschutz, Schutz vor Hochwasser und Nutzung der Wasserkraft. Entsprechend liegen die drei separaten Regelwerke Gewässerschutzgesetz (GSchG), Wasserbaugesetz (WBG) und Wasserrechtsgesetz (WRG) vor. Der Hochwasserschutz erstreckt sich also nicht nur auf die Belange des Wasserbaus, sondern – so das Bundesgericht – auch auf solche des Gewässerschutzes. Damit sind auch die entsprechenden Bestimmungen in GSchG und Gewässerschutzverordnung (GSchV) zu berücksichtigen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind das Raumplanungsrecht (RPG, RPV) sowie kantonales Recht. Der Hochwasserschutz in der Schweiz muss gemäss Art. 4 WBG ökologisch ausgeführt werden, das ist positiv und anzuerkennen. Geschmälert wird das Lob jedoch durch die Tatsache, dass der Hochwasserschutz sehr lokal betrachtet wird und standortbezogenen Lösungen gesucht werden. Die Betrachtung des gesamten Einzugsgebietes würde wohl den Einsatz von aus lokaler Sicht notwendigen harten Verbauungen teilweise in Frage stellen und so ökologischere Massnahmen bevorzugen.

Integriertes Risikomanagement nötig

Vergleicht man die rechtliche Situation in der EU mit derjenigen in der Schweiz, so fällt auf, dass die HWRL grundsätzlich der Logik des Risikoansatzes folgt und den Kreislauf des Risikomanagements abbildet: Risikoidentifizierung – Risikoanalyse – Risikobewertung und Risikoreduktion. Das Ziel bei diesem modernen Ansatz ist, die Schadenanfälligkeit zu verringern. Das schweizerische Hochwasserschutzrecht basiert hingegen (noch) auf dem traditionellen Sicherheitsansatz, der eine Verringerung der Hochwassergefahr anstrebt: Die vorsorgliche Abwehr von Überschwemmungen wird auf Gefahrenkarten abgestützt und erfolgt vornehmlich durch raumplanerische und baulich-technische Massnahmen. Im Gegensatz zur EU ist also die Strategie des integralen Risikomanagements in der Schweiz nicht rechtlich verankert.

Soll der integrale Risikomanagementansatz auch im schweizerischen Hochwasserschutzrecht verankert werden, besteht in etlichen Punkten der schweizerischen Gesetzgebung Anpassungsbedarf. Aqua Viva ist der Meinung, dass der Wechsel von einer lokalen auf eine Einzugsgebietsbetrachtung sowie ein Wechsel zu einem Risikoansatz wie in der EU anzustreben sind. Unsere Gewässer sind ganzheitlich zu

behandelt werden. Er beruht auf dem Artikel 76 der Verfassung. Er betrifft die Nutzung der Ressourcen in Wasser, die den Schutz der Gewässer und die Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen des Wassers. Diese Unterteilung spiegelt die Existenz von drei verschiedenen Bundesgesetzen wider: das Gesetz über die Nutzung der Wasserkraft (LFH), das Gesetz über den Schutz der Gewässer (LEA) und das Gesetz über die Gestaltung der Gewässer. Der Schutz vor Überschwemmungen erstreckt sich nicht nur auf die Gestaltung der Gewässer, sondern – wie das Bundesgericht – auch auf den Schutz der Gewässer. In diesem Zusammenhang sind auch die Bestimmungen des LEA und der entsprechenden Verordnung (OE) zu berücksichtigen, ebenso wie die Bundesgesetzgebung über die Gestaltung des Territoriums (LAT, OAT) und das kantonale Recht. Aufgrund des Artikels 4 des Gesetzes über die Gestaltung der Gewässer, muss der Schutz vor Überschwemmungen bestimmten ökologischen Anforderungen entsprechen, was zu begrüßen ist. Dennoch ist die Problematik des Schutzes vor Überschwemmungen vornehmlich auf lokaler Ebene zu betrachten. Man sucht nach Lösungen für jedes Standort. Oder, wenn man den Blick auf das gesamte hydrographische Einzugsgebiet erweitert, wird die Umsetzung von Vorhaben in Frage gestellt, ohne Zweifel, die Realisierung von Vorhaben – die notwendig sind auf lokaler Ebene – zu Gunsten von ökologischeren Massnahmen.

Die Notwendigkeit einer integrierten Risikomanagementansatzes

Wenn man die rechtliche Situation in Europa mit derjenigen in der Schweiz vergleicht, fällt auf, dass die HWRL grundsätzlich der Logik des Risikoansatzes folgt und den Kreislauf des Risikomanagements abbildet: Risikoidentifizierung – Risikoanalyse – Risikobewertung und Risikoreduktion. Das Ziel bei diesem modernen Ansatz ist, die Schadenanfälligkeit zu verringern. Das schweizerische Hochwasserschutzrecht basiert hingegen (noch) auf dem traditionellen Sicherheitsansatz, der eine Verringerung der Hochwassergefahr anstrebt: Die vorsorgliche Abwehr von Überschwemmungen wird auf Gefahrenkarten abgestützt und erfolgt vornehmlich durch raumplanerische und baulich-technische Massnahmen. Im Gegensatz zur EU ist also die Strategie des integralen Risikomanagements in der Schweiz nicht rechtlich verankert.

Soll der integrale Risikomanagementansatz auch im schweizerischen Hochwasserschutzrecht verankert werden, besteht in etlichen Punkten der schweizerischen Gesetzgebung Anpassungsbedarf. Aqua Viva ist der Meinung, dass der Wechsel von einer lokalen auf eine Einzugsgebietsbetrachtung sowie ein Wechsel zu einem Risikoansatz wie in der EU anzustreben sind. Unsere Gewässer sind ganzheitlich zu

betrachten und brauchen Raum, um ihre Funktionen – Schutz vor Hochwasser und Bereitstellung wertvoller aquatischer Lebensräume – wahrnehmen zu können. Retentionsflächen, welche den früheren Auen entsprechen und unsere artenreichsten Lebensräume darstellen, sind zu schaffen. Harte Verbauungen stellen langfristig meist keine sinnvollen Massnahmen zur Sicherstellung der Hochwassersicherheit dar und beeinträchtigen den Uferlebensraum und den aquatischen Lebensraum. Der Hochwasserschutz ist deshalb mit natürlicheren Massnahmen anzugehen – Äsche, Steinfliegenlarven und die Menschen werden es danken.

remplir leurs fonctions, qui consistent en la protection contre les crues et en la formation de milieux aquatiques de valeur. Il s'agit d'aménager des surfaces de rétention qui correspondent aux zones alluviales d'autrefois, avec l'exceptionnelle biodiversité qui caractérise ce genre d'habitats naturels. De manière générale, les ouvrages lourds ne constituent pas, à long terme, des mesures adéquates pour assurer la protection contre les crues. Ils altèrent les milieux aquatiques et riverains. Il convient donc de privilégier les mesures naturelles. L'ombre commun, les larves de plécoptères et l'être humain en seront reconnaissants.